

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2018

rev. 1. Januar 2024

Gebührenverordnung



Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf, folgende Verordnung: 4

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Zuschlag für beschleunigte Behandlung	6
Art. 10	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 11	Kostenvorschuss	6
Art. 12	Mehrwertsteuer	6
Art. 13	Fälligkeit	6
Art. 14	Verzugszins	6
Art. 15	Gebührenverfügung	7
Art. 16	Mahnung und Betreibung	7
Art. 17	Verjährung	7
II.	Die einzelnen Gebühren	8
	Verwaltung allgemein	8
Art. 18	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 19	Gesuch um Informationszugang	8
	Bauwesen	8
Art. 20	Grundlagen	8
Art. 21	Gebührenbemessung	8
Art. 22	Gebührenrahmen	9
Art. 23	Gebührenreduktion	9
Art. 24	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 25	Planungen	10
	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	10
Art. 26	Büechihaus, Waldhütte, Schützenhaus, etc.	10
	Bürgerrecht	10
Art. 27	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 28	Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 29	<i>gestrichen</i>	10
Art. 30	Zusätzliche Gebühren	10

Einwohnerdienste	11
Art. 31 Einwohnerdienste	11
Feuerwehrwesen	11
Art. 32 Feuerwehr	11
Finanzen und Steuern	11
Art. 33 Steuerausweise	11
Friedhofswesen	11
Art. 34 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege	11
Lebensmittelkontrolle	12
Art. 35 Lebensmittelkontrolle	12
Polizeiwesen	12
Art. 36 Gastgewerbepatente	12
Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser	12
Art. 39 Hunde	12
Art. 40 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Nutzung öffentlichen Grundes	13
Art. 42 Parkiergebühren	13
Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	13
Rechtspflege	13
Art. 44 Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 45 Neubeurteilungen	13
Art. 46 Friedensrichter	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 47 Übergangsbestimmung	14
Art. 48 Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Leistungen der Verwaltung,
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- 2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- 1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- 2 Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- 3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- 4 Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- 1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- 1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- 2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - ✓ nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - ✓ nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - ✓ nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

- ¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die Gebühren in den folgenden Fällen um höchstens 100% erhöht werden können:
 - a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird,
 - b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.
- ² Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die Gebühren um höchstens 70% ermässigt werden können, wenn die Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für Verwaltungsstellen oder Behörden erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Zuschlag für beschleunigte Behandlung

Die Gebühren können im Einzelfall um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Gesuchsteller beantragen, dass ihr Gesuch beschleunigt, innert verkürzter Behandlungsfrist behandelt wird.

Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 11 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 12 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 13 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- ⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes kann der Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.

Art. 21 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungs-, Rohbau- und Bezugs-/Schlussabnahmegebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.
- ² Für Kleinstbauten im Anzeigeverfahren können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ³ Wesentlicher Mehraufwand bei der Beurteilung oder bei der Kontrolle eines Bauprojekts kann nach effektivem Aufwand verrechnet werden.
- ⁴ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.
- ⁵ Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die 5'000 Franken von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Art. 22 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert, kann die Gebühr nach Art. 1 bis 3 um höchstens zusätzliche 50% erhöht werden. Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, werden diese zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁵ Für erforderliche Rohbau- und Bezugs-/ Schlussabnahmen werden je 50% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁶ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen sowie Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken
- ⁸ Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

- ¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:
 - a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 20%
 - b) Abschreibungsverfügungen
Reduktion um mindestens 30%
 - c) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%.
- ² Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 8 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für rein energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf dem Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet 375 Franken. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Buechihaus, Waldhütte, Schützenhaus, etc.

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um 100% erhöht werden.

³ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Schweizerinnen und Schweizer im Gebührentarif fest.

² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Der Gemeinderat legt die kostendeckenden Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Ausländerinnen und Ausländer im Gebührentarif fest.

² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 29 gestrichen

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 31 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser

Die Betreiberinnen und Betreiber von Gastwirtschaften sowie von Klein- und Mittelverkaufsbetrieben müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern in Anwendung des Gastgewerbegesetzes (LS 935.11) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) Abgaben entrichten.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Abgabe gestützt auf das Hundegesetz (LS 554.5).

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- ³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 46 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der Teilrevision durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2024 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Dielsdorf am 04. Dezember 2023 genehmigt.

Dielsdorf, 04. Dezember 2023

Gemeindeversammlung Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer

Artikel	Änderungsbeschrieb	Beschluss Datum
Art. 27	Verweis auf Festlegung der Gebühren durch den Gemeinderat im Gebührentarif	GV, 04.12.2023
Art. 28	Verweis auf Festlegung der Gebühren durch den Gemeinderat im Gebührentarif	GV, 04.12.2023
Art. 29	Gestrichen, Kantonale Regelung	GV, 04.12.2023
Art. 48 Abs. 1	Inkrafttreten Teilrevision nach Annahme durch Gemeindeversammlung per 01.01.2024	GV, 04.12.2023